

Folterfall Daschner - Gäfgen

Dr. Menno Aden

I. Rechtswidrigkeitszusammenhänge bei Folter und Nothilfe

Folter ist die Androhung oder Zufügung von Schmerzen zur Ermöglichung oder Erleichterung der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches. Folter ist ausnahmslos und immer verboten! Das gilt bei uns seit 1740, als Friedrich d. Große die Folter in seinen Staaten verbot. Das Folterabkommen von 1984 und andere Menschenrechtsabkommen, denen Deutschland beigetreten ist, gehen über die bei uns alt bekannte Rechtslage praktisch nicht hinaus. Es kann uns daher aus Straßburg dazu nichts Neues gesagt werden.

Notwehr und Nothilfe sind zeit- und kulturübergreifende Rechtssätze: Drohung mit oder Anwendung von Gewalt ist als Notwehr oder Nothilfe überall und immer gerechtfertigt., um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff auf ein höherwertiges Rechtsgut abzuwehren. Beide Sätze sind weder schwer zu verstehen noch kontrovers, wenn sie isoliert, also auf verschiedene Sachverhalte angewendet werden. Die Besonderheit im Daschner-Gäfgen-Falls war aber, dass im Rahmen einer polizeilichen Vernehmung durch dieselbe Handlung beide Rechtssätze berührt würden: Die Handlung

des D., mit der er dem G. Schmerzen androhte, für den Fall, dass er schweige und den Verwahrort des Kindes nicht angebe, erpresste zugleich eine Aussage von dem Verdächtigen, die geeignet war, den staatlichen Strafanspruch gegen ihn zu sichern.

Die eine Handlung steht also in zwei verschiedenen Rechtswidrigkeitszusammenhängen. *Erstens*: Als Extremnothilfe war sie rechtmäßig. Daschner durfte glauben, dass das Kind noch am Leben sei, dass also der lebensdrohende Angriff des G. auf das Kind andauere. Das war ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff auf das Leben des Kindes, also gegenüber der körperlichen Unversehrtheit des G. das höherwertige Rechtsgut. Da eine Auskunft über den Verbleib des Kindes vom dringendst verdächtigen Täter, der allein ihn kannte, sonst nicht zu erhalten war, war die Gewaltandrohung rechtmäßig, weil sie zur Rettung geeignet war.

Zweitens: Rechtswidrig war sie, wenn die durch Gewalt erlangte Information dem staatlichen Strafanspruch dienen sollte.

II. Folttervorwurf als Politikum

Es ist kaum möglich, diese Differenzierung dem Publikum zu vermitteln. Journalisten und ausländische Betrachter konnte, nachdem das Kind nun einmal tot war, an diesem Fall nur noch interessieren, dass ein deutscher Polizeipräsident einen Beschuldigten mit unerträglichen Schmerzen bedroht hatte. Das passt gut in das Bild, welches auch heute noch oft und gerne, selbst in der seriösen, englischen und amerikanischen Presse von uns gezeichnet wird. Es war offenbar die Angst, dass im Ausland der

Eindruck entstehe, bei uns werde gefoltert, Deutschland missachte die internationale Folterkonvention usw, welche den Vorgesetzten des Polizeivizepräsidenten und seinen weiteren Vorgesetzten, den hessischen Justizminister bewog, gar nicht erst den Versuch zu machen, sich vor ihren Mitarbeiter zu stellen.

Das war feige, politisch freilich verständlich. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit waren die zahlreichen Politi-

ker, welche sich anlässlich des Daschner – Gäfgen – Falles sofort und laut gegen jegliche Form von Folter wandten, stets garniert mit pathetischen Hinweisen auf die jüngere deutsche Geschichte, ebenfalls nicht in der Lage, die eigentliche Rechtsfrage zu sehen. Es ist daher anzunehmen, dass der Polizeivizepräsident Daschner ein Opfer wurde des deutschen vorausweisenden Gehorsams gegenüber befürchteten Vorwürfen des Auslandes, welchem - mit Verlaub gesagt -

leider noch die juristische Systematik fehlt, diesen Fall richtig zu lösen.

Das wäre an sich gar nicht so schwer. Die infolge der Gewaltandrohung erlangten Informationen sind rechtswidrig erlangt und dürfen im Prozess gegen G. nicht verwendet werden. G wäre freizusprechen gewesen, wenn er nur aufgrund seines so erzielten Eingeständnisses hätte überführt werden können.

III. Systematische Ungenauigkeit internationaler Konventionen

Deutschland hat im Recht nämlich ein typisch deutsches Problem. Unser Rechtsdenken und entsprechend unsere Rechtsordnung sind systematisch; möglicherweise zu sehr, mit Wahrscheinlichkeit aber mehr als alle andere Rechtsordnungen. Das ist wohl der Hauptgrund, weswegen das deutsche Rechtssystem weltweit immer mehr an Ansehen gewinnt und, gemessen an der Zahl der Menschen, die ihm unterworfen sind, insbesondere da wir China mit zählen dürfen, das mittlerweile verbreitetste Rechtssystem auf der Welt geworden ist.

Die diplomatischen Konferenzen und Gremien, welche internationale Konventionen vorbereiten und für ihre heimischen Parlamente beschlußfertig verhandeln, werden aber von Staaten, meist angelsächsischer Prägung, beherrscht. Diesen ist unser Rechtsdenken besonders fremd; aber auch Vertreter des französischen Rechtskreises tun sich mit manchen unserer Rechtsfiguren schwer bzw. sehen keinen rechten Sinn darin, sich damit zu befassen. Das betrifft nicht nur das Abstraktionsprinzip, das uns logisch als schlechthin zwingend erscheinend, im *Common Law* und im französischen Recht aber als *outlandish* bzw. *étrange* wirkt. Man kennt in diesen Rechtsordnungen kein durchstrukturiertes Bereicherungsrecht, nicht den scharfen Unterschied zwischen vertraglichen und außer-

vertraglichen Schuldverhältnisse usw. Das unechte Unterlassungsdelikt als dogmatische Figur ist in beiden Ländern bzw. Rechtskreisen unbekannt, auch wenn natürlich das *law of tort* zu nicht sehr abweichenden Ergebnissen kommt oder *faute* über die Rechtsfigur der *faute de choses* sogar darüber hinaus reicht. Die „Nichtsystematiker“ stellen, jedenfalls noch, praktisch in allen international besetzten Beschlußgremien die Mehrheit, auch in international besetzten Gerichten. Das Angelsachsen und Franzosen, jedenfalls nicht die Systematiker, auch den Richtermarkt in der es internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit beherrschen, hat das deutsche oder ein diesem nahe stehendes Recht es in einem Schiedsverfahren schwer, so ernst genommen zu werden, wie die Parteien es sich vorgestellt haben mögen, als sie es, vielleicht wegen seiner systematischen Güte wählten. Hier wird auch ein Grund zu suchen sein, weswegen sich Deutsche Juristen besonders heftig über bizarres und schiefes Urteil etwa des EuGH beklagen. Eine neuere Rechtsfigur, die uns aber inzwischen geläufig geworden ist, ist der *Rechtswidrigkeitszusammenhang*. Der angebliche Folterfall Daschner/Gäfgen zeigt, zu welchen geradezu politischen Wirrungen ein unzureichendes systematisches Verständnis führen kann.